

§ 2 RiAA-AusbVO Obligatorische Ausbildungsstationen

RiAA-AusbVO - Richteramtsanwärter/innen-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Ausbildungsdienst ist

1. 1.beim Bezirksgericht in der Dauer von mindestens zwölf Monaten,
2. 2.beim Landesgericht in der Dauer von mindestens zwölf Monaten,
3. 3.bei der Staatsanwaltschaft in der Dauer von mindestens sechs Monaten,
4. 4.bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen in der Dauer von mindestens drei Wochen,
5. 5.bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (oder bei einer Notarin bzw. einem Notar oder bei der Finanzprokuratur) in der Dauer von mindestens vier Monaten sowie
6. 6.bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung in der Dauer von mindestens zwei Wochen

zu leisten.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at